

Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

**zu dem Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerreformgesetz
– GewStRefG)
– Drucksachen 15/1517, 15/1664, 15/1727, 15/1760, 15/1964 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Joachim Poß**
Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Dr. Christean Wagner**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 67. Sitzung am 17. Oktober 2003 beschlossene Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerreformgesetz – GewStRefG) wird mit neuem Titel nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 16. Dezember 2003

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Henning Scherf
Vorsitzender

Joachim Poß
Berichterstatter

Dr. Christean Wagner
Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerreformgesetz – GewStRefG)

Zum Titel

Der Titel wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes und anderer Gesetze“

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird Buchstabe a aufgehoben.
2. Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Zuständig für die gesonderte Feststellung nach Absatz 2 ist das für die gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständige Finanzamt. Für die Ermittlung der Steuerermäßigung nach Absatz 1 sind die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags und die Feststellung des Anteils an dem festzusetzenden Gewerbesteuer-Messbetrag nach Absatz 2 Satz 1 Grundlagenbescheide. Für die Ermittlung des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags nach Absatz 2 sind die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags und die Festsetzung des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft Grundlagenbescheide.“
4. Nummer 5 wird aufgehoben.
5. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. In § 52 wird Absatz 50a wie folgt gefasst:

„(50a) § 35 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“

Zu Artikel 2 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1, 2, 4 bis 12, 15, 17 bis 20, 22 bis 24, 26 bis 28, 30 und 31 werden aufgehoben.
2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Steuerberechtigte

Die Gemeinden erheben eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer.“

3. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das erste Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die Wörter „dies gilt nicht, wenn ihr Gewerbeertrag nur einer niedrigen Gewerbesteuerbelastung unterliegt; § 8a gilt sinngemäß.“ werden gestrichen.

b) In Nummer 8 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 10 wird aufgehoben.“

4. Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. In § 10a wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der maßgebende Gewerbeertrag wird bis zu einem Betrag in Höhe von 1 Million Euro um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. Der 1 Million Euro übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist bis zu 60 vom Hundert um nach Satz 1 nicht berücksichtigte Fehlbeträge der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen. Im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 2 kann die Organgesellschaft den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um Fehlbeträge kürzen, die sich vor dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ergeben haben.“

5. Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21. In § 16 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„< ... wie Gesetzesbeschluss>“

6. Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„25. In § 28 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das abschließende Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 4 wird aufgehoben.“

7. Nummer 29 wird wie folgt gefasst:

„29. In § 35b Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 10a Satz 2)“ durch die Angabe „(§ 10a Satz 4)“ ersetzt.“

Zu Artikel 3 (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Artikel 3 wird aufgehoben.

Zu Artikel 5a (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)

Artikel 5a wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5a
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 862), wird wie folgt geändert:

1. In § 5d Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2004“ durch die Angabe „2006“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:
„Der Bundesvervielfältiger beträgt im Jahr 2004 20 vom Hundert, im Jahr 2005 19 vom Hundert und ab dem Jahr

2006 16 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt im Jahr 2004 26 vom Hundert, im Jahr 2005 25 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 22 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt im Jahr 2004 55 vom Hundert, im Jahr 2005 54 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 51 vom Hundert.“

Zu Artikel 5b (Folgeänderung anderer Rechtsvorschriften)

Artikel 5b wird aufgehoben.

Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Artikel 6 wird aufgehoben.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.“

